

Förderrichtlinien LWL-Mobilitätsfonds
(Stand: 30.04.2024; veröffentlicht auf der Homepage)

Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulen, Kindergärten und Kitas, die ihren Sitz im **Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe** haben.

Achtung: Anträge sind vor Fahrtantritt vom LWL zu genehmigen, eine nachträgliche Erstattung ist nicht möglich!

Beantragt werden können die Fahrtkosten der antragstellenden Schulklasse, Kindergarten- oder Kita für den Besuch eines der **LWL-Museen [1] oder Besucherzentren** oder zu einer **Gedenkstätte** bzw. einem **Erinnerungsort [2]**.

Als Fahrtkosten beantragt werden können die Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif.) Es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindungen zu wählen.

Falls das LWL-Museum, das Besucherzentrum oder die Gedenkstätte bzw. der Erinnerungsort, welche(r) besucht werden soll, mit dem ÖPNV nur schwer erreichbar ist, **können auch die Kosten für einen Reisebus beantragt werden**. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall **zwingend drei Angebote von Busunternehmen** eingeholt werden müssen.

Eine Schule darf in der Regel fünf Anträge pro Kalenderjahr stellen, es dürfen aber mehrere Klassen gemeinsam zu einer Einrichtung fahren.

Mehrtägige und ganze Schulfahrten werden nicht gefördert. Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten sind in der Regel zwei Anträge pro Einrichtung und Kalenderjahr förderfähig

Mehrtägige Klassenfahrten sowie Ausflüge/Exkursionen im Rahmen von Nachmittags- oder Ferienbetreuungen werden nicht gefördert.

Eine Doppelförderung oder die gleichzeitige Beantragung von Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

Die Beantragung der Fahrtkosten ist nur über das Antragsformular des Mobilitätsfonds möglich, das auf der Internetseite des LWL heruntergeladen werden kann.

Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Fahrtkosten. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien überprüft. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden.

Der Antragsteller erhält eine Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe erstattet. Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Fahrpreiserhöhungen etc.), können nicht

berücksichtigt werden und müssen von der Kita, dem Kindergarten oder der Schule selbst übernommen werden.

Über die genehmigten Fahrtkosten hinaus entstehende Kosten für Eintritte (z.B. auf Burg Hülshoff), Führungen, museumspädagogische Programme, Personalkosten etc. werden nicht erstattet.

Zur Abrechnung hat die antragstellende Person das mit der Antragsgenehmigung übermittelte **Erstattungsformular** und die **Besuchsbescheinigung** einzureichen, die von der besuchten Einrichtung abgezeichnet worden sein muss, sowie den **Nachweis der Fahrtkosten** (Bus-/Bahntickets **(im Original)** oder die Rechnung des Transportunternehmens).

Die bestätigten Fahrtkosten werden an das im Antrag angegebene Konto des Transportunternehmens oder der Schule erstattet. Eine Vorauszahlung vor Reiseantritt ist nicht möglich.

Für nicht bestätigte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung der ausgefüllten Besuchsbestätigung sowie fehlenden Nachweisen für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Die Antragsbewilligung ist bis zur Erschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. Anträge, die nach Ausschöpfung des Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen.

Auf der Internetseite des Mobilitätsfonds wird zeitnah über den Annahmeschluss von Anträgen für das jeweilige Kalenderjahr informiert.

Bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen behält der LWL sich das Recht vor, Antragsteller:innen von der Teilnahme am Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller:innen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Fahrtkostenerstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Angaben macht.

Der LWL haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des Mobilitätsfonds. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Der LWL trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt usw.). Der LWL trägt ebenfalls keine Verantwortung dafür, dass die LWL-Museen bzw. die Gedenkstätten oder Erinnerungsorte an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Programme angeboten oder durchgeführt werden.

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Münster. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[1] Zu den LWL-Museen im Rahmen des Mobilitätsfonds zählen

- die LWL-Freilichtmuseen Detmold und Hagen,
- das LWL-Industriemuseum mit seinen Standorten (Zeche Zollern in Dortmund, Schiffshebewerk Henrichenburg, Henrichshütte in Hattingen, Zeche Nachtigall in Witten, Glashütte Gernheim in Petershagen, TextilWerk in Bocholt, Zeche Hannover in Bochum und das Ziegeleimuseum in Lage),
- LWL-Museum für Archäologie in Herne,
- LWL-Römermuseum in Haltern,
- LWL-Museum in der Kaiserpfalz in Paderborn,
- LWL-Museum für Kunst und Kultur in Münster mit den Außenstellen Schloss Cappenberg und Kloster Bentlage,
- LWL-Museum für Naturkunde mit Planetarium in Münster,
- Bildungs- und Forschungszentrum "Heiliges Meer" in Recke,
- Stiftung Kloster Dalheim.
- LWL-Landesmuseum für Klosterkultur,
- LWL-Preußenmuseum Minden,
- Burg Hülshoff und Haus Rüschaus
- Besucherzentren im Kaiser-Wilhelm-Denkmal und dem Kahlen Asten.

[2] Zu den Gedenkstätten und Erinnerungsorten im Rahmen des Mobilitätsfonds zählen:

- Büren-Wewelsburg / Kreismuseum Wewelsburg,
- Jüdisches Museum in Dorsten,
- Mahn- und Gedenkstätte Steinwache in Dortmund,
- Alte Synagoge in Drensteinfurt,
- Dokumentationsstätte „Gelsenkirchen im Nationalsozialismus“ in Gelsenkirchen,
- Informations- und Gedenkstätte zum Kriegsgefangenenlager Stalag VI A in Hemer,
- Gedenkstätte Zellentrakt in Herford,
- Gedenkstätte Frenkelhaus in Lemgo,
- Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus in Lüdenscheid,
- Geschichtsort Villa ten Hompel in Münster,
- Alte Synagoge in Petershagen,
- Dokumentationsstätte Stalag 326 (VI K) Senne bei Schloss Holte-Stukenbrock,
- Alte Synagoge in Selm-Bork,
- Aktives Museum Südwestfalen in Siegen,
- Gedenkstätte Französische Kapelle in Soest